

Susann Rackow

Steuerberaterin

Kastanienallee 38

13158 Berlin

Tel.: 030/47908280

Anlage 3

Umkehr der Steuerschuldnerschaft beim § 13b UStG

Leistungen des im Ausland ansässigen Unternehmers

Ist unklar, wo der leistende Unternehmer ansässig ist, muss sich der Leistungsempfänger eine finanzamtliche Bescheinigung über die Ansässigkeit im Inland vorlegen lassen. Ohne eine derartige Bescheinigung ist davon auszugehen, dass der Unternehmer im Ausland ansässig ist und die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger übergeht. Maßgebend für den Status als ausländischer Unternehmer ist der Zeitpunkt, in dem die Leistung ausgeführt wird.

Beispiel:

Unternehmer K schloss mit dem rumänischen Unternehmer R, der nach Erledigung der Arbeiten Insolvenz angemeldet hat, einen Vertrag über Umbauarbeiten an seinem Hotel in Berlin. Auf der nach Fertigstellung erteilten Rechnung über 500.000,00 EUR zuzüglich 95.000,00 EUR Umsatzsteuer war (neben dem angegebenen Sitz der Firma in Rumänien) Berlin als Ausstellungsort angegeben, maschinenschriftlich durch eine Berliner Bankverbindung ergänzt. K zahlte die 595.000,00 EUR und machte Vorsteuern in Höhe von 95.000,00 EUR geltend. Das Finanzamt gewährte die Vorsteuern und setzte außerdem wegen § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG eine Steuer in Höhe von 95.000,00 EUR (BMG: Nettobetrag; die ausgewiesene Steuer wird vom Leistenden nach § 14c UStG geschuldet) fest. Was hat K versäumt?

Beurteilung:

Da K Anhaltspunkte für einen inländischen Sitz des R (Ausstellungsort der Rechnung, Berliner Bankverbindung) hatte, durfte er die Einbehaltung und Abführung der Steuer nur unterlassen, wenn ihm R durch eine von dem für ihn zuständigen Finanzamt erstellte Bescheinigung nachweist, dass er zurzeit im Inland ansässig ist (vgl. BFH-Beschluss vom 17. Oktober 2006 V B 119/05, BFH/NV 2007, 269).

Praxishinweis für die Buchhaltung bei Rechnung mit Mehrwertsteuerausweis:

Ergeben sich bei einer Eingangsrechnung (Kreditorenrechnung) mit Umsatzsteuerausweis Anhaltspunkte dafür, dass der leistende Unternehmer im Ausland ansässig ist, muss die Bescheinigung (USt 1 TS) beim Finanzamt über den leistenden Unternehmer angefordert werden. Nur wenn der leistende Unternehmer eine solche Bescheinigung im Zweifelsfall vorlegen kann, darf die Umsatzsteuer gebucht und bezahlt werden. Hat der leistende Unternehmer das Bestehen einer Betriebsstätte durch Bescheinigung des Finanzamts nachgewiesen, ist (sofern geeignete Unterlagen nicht vorliegen, evtl. beim Mandanten anfordern) von ihm noch dazulegen, dass diese tatsächlich an der Bewirkung des Umsatzes beteiligt war. Legt er die Bescheinigung nicht vor, ist die Rechnung nur in Höhe des Nettobetrages zu begleichen.

Privater Bezug

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gilt nach § 13b Abs. 5 Satz 6 UStG auch dann, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich (u.a. des Bauleistenden) bezogen wird.

Beispiel 1:

B ist Bauunternehmer. Er hat ein Einfamilienhaus zur privaten Nutzung erworben, an dem er umfangreiche Umbauten und Renovierungen vornehmen ließ. Für die Durchführung dieser Arbeiten erhielt er eine Rechnung der Firma N, Niederlande, in der Umsatzsteuer offen ausgewiesen war. B zahlt an N. Trotzdem verlangt das Finanzamt von ihm nunmehr die Steuern nach § 13b UStG. Zu Recht?

Beurteilung:

B schuldet die Steuern nach § 13b UStG, denn er hat als Unternehmer eine im Inland steuerpflichtige Werklieferung erhalten. Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gilt auch dann, wenn die aus dem Ausland bezogene Bauleistung für den nichtunternehmerischen Bereich des Leistungsempfängers bezogen wird (BFH-Urteil vom 3. November 2005 V R 56/02, BFH/NV 2006, 889).

Beispiel 2:

Unternehmer U lädt ohne Angabe seiner USt-IdNr. im Internet für seinen privaten Gebrauch eine Software herunter. Er erhält daraufhin, von der ausländischen Firma eine Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer, die er bezahlt. Bei einer Betriebsprüfung entdeckt der Prüfer zufällig die Rechnung des U und stellt sich auf den Standpunkt, der U sei Steuerschuldner nach § 13b UStG. Zu Recht?

Beurteilung:

Nach dem deutschen Gesetz trifft die Auffassung des Prüfers zu. Ort der Leistung ist nach § 3a Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 UStG („Kein Unternehmer, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird“) in Deutschland. Der Umsatz ist also in Deutschland steuerbar und auch steuerpflichtig. Steuerschuldner wäre nach deutschem Recht der Leistungsempfänger (§ 13b Abs. 5 Satz 6 UStG). Dies ist allerdings rechtswidrig, weil der deutsche Leistungsempfänger keine netto Rechnung vom leistenden Unternehmer ohne Einsatz seiner USt-IdNr. erhält. Er muss jedoch beim Privatbezug darauf verzichten und soll trotzdem Steuerschuldner nach § 13b UStG werden. Sollte ein solcher Fall in der Praxis vorkommen, muss vorgetragen werden, dass das deutsche Gesetz zu einer Doppelbelastung mit Umsatzsteuer in Deutschland beim Privatbezug eines Unternehmers führt. Letztlich darf die Unternehmereigenschaft beim Privatbezug keine Rolle spielen.

Beispiel 3:

Unternehmer U kauft sich ein Jahres-Abo für eine betriebliche Software vom Anbieter L in Irland. Da U seine USt-IdNr. nicht griffbereit hat, kauft er das Abo ohne Angabe der USt-IdNr. Die Rechnung von L über 414,12 EUR weist 19 % USt (66,12 EUR) aus. Steuerberater S verbucht die Rechnung mit Abzug der Vorsteuer. Zu Recht?

Beurteilung:

Nein. Die ausgewiesene Umsatzsteuer stellt keine gesetzlich geschuldete Steuer dar. Ebenfalls fehlt die deutsche Steuernummer bzw. die deutsche USt-IdNr. des leistenden Unternehmers (§14 Abs. 4 Nr. 2 UStG). Durch die Nichtangabe der USt-IdNr. des U musste L davon ausgehen, dass die Software von einer Privatperson bezogen wird (B3C). U muss dem L seine USt-IdNr. mitteilen und eine Rechnungsberichtigung anfordern. U wird unabhängig von der Rechnungsstellung als Leistungsempfänger Steuerschuldner gem. § 13b Abs. 1 UStG.

Praxishinweis:

Nach dem Umsatzsteuergesetz ist ein Unternehmer immer Unternehmer und daher beim Bezug von Leistungen oder Leistungen von einem ausländischen Unternehmer immer Steuerschuldner, auch wenn sie für seinen privaten Bedarf bestimmt sind. Die Inanspruchnahme des deutschen Leistungsempfängers beim Privatbezug ist jedoch rechtswidrig, weil damit eine doppelte umsatzsteuerliche Belastung bei dem Unternehmer erfolgt, der einen Privatbezug hat.